

„Künstlersozialkasse – Was geht mich das an?“ Versicherungspflicht auf dem Prüfstand

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit Wirkung zum 15.06.2007 wurde das Künstlersozialversicherungsgesetz (KVG) geändert und die Anzahl der Prüfer deutlich aufgestockt.

Auf den ersten Blick mag Ihnen dies nebensächlich erscheinen, wir möchten Ihnen jedoch im Folgenden zeigen, dass fast jeder Unternehmer von der Gesetzesänderung betroffen sein kann und finanzielle Konsequenzen bedacht werden müssen.

Beispiele:

- Der Malermeister M beauftragt eine Werbeagentur mit der Erstellung und Pflege einer Internetseite.
- Der Bäcker B lässt seine Verpackungen gestalten.
- Der Lebensmitteleinzelhändler gibt einen Auftrag zur Gestaltung und Erstellung von Postwurfsendungen.

Hintergrund / Problemstellung:

Die Künstlersozialkasse (KSK) sorgt dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten wie Arbeitnehmer. Die KSK ist dabei nicht selbst der Leistungsträger, sondern bezuschusst die Beiträge ihrer Mitglieder zur Sozialversicherung. Neben eigenen Beiträgen ihrer Mitglieder bezieht die KSK Einnahmen aus Steuergeldern und eben auch aus **Abgaben von Unternehmen, die Kunst und Publizistik verwerten**.

Das **Problem** dabei ist, dass vielen Unternehmern nicht bewusst ist, dass sie Leistungen einkaufen, die im o.g. Zusammenhang als „Kunst“ gelten und möglicherweise eine Abgabepflicht auslösen können.

Wer ist von der Abgabepflicht betroffen?

Von der Abgabepflicht betroffen können **Unternehmen und Körperschaften** (auch Vereine) sein, die künstlerische oder publizistische Werke in Auftrag geben. Unter Umständen kann auch ein mitarbeitender **GmbH-Gesellschafter** als Selbständiger anzusehen sein und damit die Abgabepflicht bei der GmbH auslösen..

Weitere Voraussetzung ist, dass die Leistungen **regelmäßig**, also nicht nur gelegentlich, in Auftrag gegeben werden.

Eine Regelmäßigkeit kann u.U. aber bereits dann angenommen werden, wenn einmal jährlich Leistungen in Anspruch genommen werden.

>>>

Gütersloh
Werner Hackenbroich
Steuerberater
Bernd Neumann
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
Heike Buschsieweke
Steuerberaterin
(angestellt nach § 58 StBerG)
Michael Krüger
Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt (FH)
(angestellt nach § 58 StBerG)
Birgit Specht
Steuerberaterin
Dipl.-Kauffrau
(angestellt nach § 58 StBerG)
Frank Edenfeld
Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt
(angestellt nach § 58 StBerG)
Katrin Meiertoberens
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
(angestellt nach § 58 StBerG)
Andreas Römer
Steuerberater
Dipl.-Kaufmann
(angestellt nach § 58 StBerG)
Nicole Hülsmann
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
(angestellt nach § 58 StBerG)

Albertus-Magnus-Str. 28
33335 Gütersloh
Telefon (05241) 9 17 17-0
Fax (05241) 9 17 17-17
E-mail: sekretariat@hmv-gt.de
www. hmv-gt.de

Verl
Constantin Vernekohl*
Rechtsanwalt und Notar
Karl-Alfred Willnauer*
Rechtsanwalt

***vertretungsberechtigt bei allen
Amts-, Land- und
Oberlandesgerichten**

Wilhelmstr. 18, 33415 Verl
Postfach 1361, 33400 Verl
Telefon (05246) 83 87 – 0
Fax (05246) 83 87 – 18
E-mail: notar@hmv-gt.de

DE 126 819 429

Wer gilt als Künstler oder Publizist im Sinne des Gesetzes? Welche Leistungen sind betroffen? Welche Ausnahmen gibt es?

Die Künstlersozialabgabe wird auf den **Bezug** von künstlerischen oder publizistischen Leistungen erhoben.

Künstler ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Einen entsprechenden Katalog der betroffenen Tätigkeiten und weitere Informationen können Sie auf der Homepage unserer Kanzlei einsehen.

Unerheblich ist, ob der Auftragnehmer selbst in der KSK versichert ist.

Ausnahmen: Zahlungen an juristische Personen des privaten Rechts (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, e.V., öffentliche Körperschaften) bleiben unberücksichtigt, ebenso Zahlungen im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale oder Aufträge an eigene Angestellte.

Wie hoch ist die Belastung?

Der Beitragssatz im Jahre 2007 beträgt 5,1% der Zahlungen (netto), die im Laufe des Jahres an selbständige Künstler und Publizisten geleistet werden. Grundlage sind alle Entgelte incl. Auslagen und Nebenkosten.

Welche weiteren Pflichten bestehen?

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Alle abgabepflichtigen Entgelte müssen ohne Aufforderung **aufgezeichnet** und **gemeldet** werden. Der Jahresbetrag ist bis zum **31.03. des Folgejahres** an die KSK zu melden. Aufgrund dieser Jahresmeldung sind dann in Folge monatliche Vorauszahlungen zu leisten, welche mit der endgültigen Jahressumme verrechnet werden.

Aus den **Aufzeichnungen** soll jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt fortlaufend nach dem Tag der Zahlung hervorgehen. In der Praxis kann dies durch Buchung auf einem separaten Kostenkonto geschehen. Da der Zusammenhang mit zu Grunde liegenden Unterlagen (Verträge, Rechnungen, Quittungen) hergestellt werden muss, sind die Belege mit einer entsprechenden Nummerierung zu versehen. Die Prüfer der Rentenversicherung haben ein Recht auf Einsicht in die Belege. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können mit Bußgeldern bis zu **50.000 €** geahndet werden.

Muß ich mit Prüfungen rechnen?

Mit der Gesetzesreform 2007 wurde die Zuständigkeit auf die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund verlagert, die bisher auch schon die Sozialversicherungsprüfungen durchgeführt haben und nun zusätzlich noch die Abgabepflicht zur KSK prüfen werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass im Wege der üblichen Sozialversicherungsprüfungen auch mit Nachzahlungen zur Künstlersozialkasse zu rechnen ist. In Kürze sollen Fragebögen an die bisher nicht erfassten Unternehmen versendet werden. Es werden dann innerhalb von 4 Wochen Meldungen abzugeben sein. Meldezeitraum sind die Jahre 2002 – 2006 mit Abgabesätzen zwischen 3,8 und 5,8%.

Noch Fragen?

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Künstlersozialkasse: www.kuenstlersozialkasse.de . Im übrigen steht Ihnen auch unser Team für Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Hackenbroich

Bernd Neumann

Constantin Vernekohl